

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 06.01.2021

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Studienvertretung Elektrotechnik-Toningenieur (kurz StV ET-Ton) an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz (HTU Graz) bezieht Stellung zur Begutachtung des Universitätsgesetz 2002, veröffentlicht am 4. Dezember 2020.

Wir von der StV ET-Ton sehen vor allem Schwierigkeiten bei den Neuerungen zu der geforderten Mindestleistung, den verkürzten Zulassungsfristen und Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums, der geringeren Mindestanzahl an Prüfungsterminen pro Semester und der Anerkennung von Prüfungen. Im weiteren werden wir genauer auf diese Punkte eingehen und erläutern welche Problematiken wir sehen.

Unser erster Kritikpunkt ist die Änderung des **§78. Abs. (5) Punkt 6**, welcher vorsieht, dass Universitäten „absolvierte Prüfungen [...] bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten [...] anerkennen [dürfen].“ Dies kann für zulassungsbeschränkte Studiengänge, wie z. B. den Studiengang Elektrotechnik-Toningenieur an der Technischen Universität Graz, zu Problemen führen, wenn Studierende die Aufnahmeprüfung zunächst nicht bestehen, daher ein ähnliches Studium beginnen und sich nach bestandener Aufnahmeprüfung die Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, welche identischen bzw. ähnlichen Inhalt haben, anrechnen lassen möchten. Uns ist außerdem nicht klar, auf welcher Grundlage dieser Punkt eingeführt werden soll.

Der nächste Kritikpunkt ist bezüglich der Zulassungsfristen und der Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums. Hier wird in **§61. Abs. (2)** keine Nachfrist mehr eindeutig definiert, sondern nur geschrieben, dass eine „Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium [...] in [...] Ausnahmefällen im Wintersemester bis längstens 31. Oktober und im Sommersemester bis längstens 31. März erfolgen [darf] [...]“. Hier bitten wir um eine genaue Definition, wann die Nachfrist beginnt und bis zu welchem Datum sie geht.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen

Universität Graz

Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse: Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz **Tele.:** 0316 873-5111 / 5101 **Fax:** 0316 873-5115
mail: info@htu.tugraz.at **www:** http://htu.tugraz.at **IBAN:** AT 33 38000 0002 71100 **BIC:** RZSTAT2G



Auch in **§62. Abs. (1)** wird keine Nachfrist explizit definiert, sondern nur für die Frist der 31. Oktober bzw. der 31. März als spätester Termin für die Meldung der Fortsetzung des Studiums aufgezeigt. Dadurch haben Studierende einen Monat weniger Zeit sich für ein Studium zurückzumelden und v.a. für Studierende höherer Semester kann somit ein Nachteil entstehen, da für sie die Rückmeldung mit einem höheren Studienbeitrag gekoppelt ist. Dieser kann von manchen Studierenden nicht ohne größeren Aufwand bewerkstelligt werden.

Der nun folgende Kritikpunkt hängt mit der neu eingeführten Mindeststudienleistung (**§59a.**) zusammen wie auch mit den dadurch einhergehenden Fristen. Diese belaufen sich nach **§59a. Abs. (2)** für das „Wintersemester [auf den] 31. Oktober und im Sommersemester [auf den] 31. März“. Somit ist es für Studierende nicht mehr möglich, die geforderte Mindestanzahl an ECTS-Anrechnungspunkten mittels der ersten Prüfungsphase im Semester, welche meist in den letzten Septemberwochen / ersten Oktoberwochen bzw. den letzten Februarwochen / ersten Märzwochen stattfindet, zu erreichen, denn „[für] die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant.“. Die Beurteilung der Leistungen nimmt meistens mehrere Wochen in Anspruch, v.a. wenn die zu beurteilende Prüfung von vielen Studierenden wahrgenommen wird. Daher schlagen wir als Studienvertretung vor, die Frist „für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern [...]“ für das Wintersemester auf den 30. November und im Sommersemester auf den 30. April zu setzen. Ebenfalls würden wir somit auch das Erlöschen der Zulassung zum Studium, bei nicht erbrachter Mindeststudienleistung (**§59a. Abs. (4)**), um einen Monat verschieben auf den 1. Dezember bzw. den 1. Mai.

Auch unser vorletzter Kritikpunkt hängt mit einer gewissen Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zusammen. In der Begutachtung des Universitätsgesetz 2002, veröffentlicht am 4. Dezember 2020, wird in **§59. Abs. (5)** neu eingeführt, dass „[für] Entsendungen in Kollegialorgane des Senats [...] die Universität in der Satzung festlegen [kann], dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.“. Nach unserem Wissensstand zählen Curricula- und Studienkommissionen zu eben diesen Kollegialorganen des Senats und wir finden, dass ein Ausmaß von bis zu 60 ECTS sehr hoch angesetzt ist. Daher sind wir für eine Kombination aus einer gewissen Anzahl an ECTS und an studierten Semestern, z. B. müssen bis zu 45 ECTS-Anrechnungspunkte gesammelt und mindestens drei Semester studiert worden sein.

Unser letzter Kritikpunkt bezieht sich auf die Mindestanzahl der Prüfungstermine pro Semester. Wir sehen hier durch die Reduzierung von drei auf zwei Termine pro Semester (**§76. Abs. (3)**) einen erheblichen Nachteil für die Studierenden und ein Hindernis in der Studierbarkeit. Ein weiterer Nachteil, welcher sich ergibt ist, dass die Termine nicht weiter für den Anfang, die Mitte und das Ende eines jeden Semesters vorgesehen sind (**Geltende Fassung des Universitätsgesetz 2002, §76. Abs. (4)**). Wir haben daher die Befürchtung, dass durch diese Neuerung Studierende die geforderte Mindeststudienleistung in den ersten vier Semestern nicht erreichen können, sich viele Prüfungstermine nun überschneiden oder geballter stattfinden werden und Lehrveranstaltungsleitenden ihre mindestens zwei Prüfungstermine nicht über das Semester verteilt anbieten werden.

Für die Studienvertretung StV ET-Ton,

Nico Seddiki
Vorsitzender

Daniel Gruber
1. Stellvertreter

Nora Hartmann
2. Stellvertretende
www.parlament.gv.at